

Tarifvertrag

zur anlassbezogenen und regelmäßigen mobilen Arbeit

Zwischen dem

Rundfunk Berlin-Brandenburg (nachfolgend rbb genannt)

- vertreten durch die Intendantin -

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- vertreten durch ihren Vorstand -

sowie

dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV Berlin - JVBB)

- vertreten durch seinen Vorstand -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Der Tarifvertrag soll im Sinne des rbb und der Beschäftigten Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitsorganisation schaffen. Dies soll dazu beitragen, Motivation und Arbeitszufriedenheit zu steigern und dadurch einen positiven Effekt auf die Arbeitsproduktivität und -qualität bewirken. Mobile Arbeit darf weder bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern noch bei freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einer Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis führen.

Mobile Arbeit dient vorrangig folgenden Zielen:

- bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- individuelle Arbeitsorganisation
- Integration von Menschen mit Schwerbehinderung
- Wiedereingliederung, z.B. nach längerer Krankheit, und damit der positiven Beeinflussung von Fehlzeiten
- Steigerung der Attraktivität des rbb als Arbeitgeber
- Bindung und Gewinnung von qualifizierten Beschäftigten
- konzentrierte, ablenkungsfreie Tätigkeit, z.B. in Hochleistungsphasen.

Die Tarifparteien stimmen dahingehend überein, dass die Regelungen zur Arbeitszeit auch im Rahmen der mobilen Arbeit einzuhalten sind. Des Weiteren verabreden die Tarifparteien die soziale und innerbetriebliche Bindung auch bei mobiler Arbeit zu erhalten, weshalb die Standorte des rbb als primäre Arbeitsorte gelten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlegende Regelungen zur anlassbezogenen und regelmäßigen mobilen Arbeit	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Begriffsbestimmung	3
1.3	Grundsätze	3
2.	Anlassbezogene mobile Arbeit	4
2.1	Beantragung und Vereinbarung.....	4
3.	Regelungen zur regelmäßigen mobilen Arbeit	4
3.1	Voraussetzungen	4
3.2	Beantragung und Vereinbarung.....	4
3.3	Beendigung der Vereinbarung	5
4.	Allgemeingültige Regeln	5
4.1	Arbeitszeit, Erreichbarkeit und Abwesenheit.....	5
4.2	Arbeitsmittel, Arbeitsplatz- und Nutzungsbestimmungen	6
4.3	Rückgabe von Arbeitsmitteln.....	7
4.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
4.5	Haftung und Versicherung	7
4.6	Datenschutz.....	8
4.7	Benachteiligungsverbot	8
4.8	Streitigkeiten	8
4.9	Schlussbestimmungen	8

1. Grundlegende Regelungen zur anlassbezogenen und regelmäßigen mobilen Arbeit

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, auf die die Regelungen des MTV Anwendung finden. Für Auszubildende gilt der Tarifvertrag entsprechend, soweit das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.
- 1.1.2 Der Tarifvertrag gilt entsprechend für alle freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich des 12a-Tarifvertrags fallen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Tarifvertrag kein örtliches Weisungsrecht gegenüber den freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begründet.

1.2 Begriffsbestimmung

- 1.2.1 Die anlassbezogene mobile Arbeit im Sinne dieser Regelung ist das ortsunabhängige Arbeiten, sofern es sich nicht um Dienstreisen handelt, welches unregelmäßig und fallweise außerhalb des festen Arbeitsplatzes im rbb ausgeübt wird. Sie kann ganztägig oder tagesanteilig stattfinden.
- 1.2.2 Die regelmäßige mobile Arbeit erlaubt, die vertragliche Arbeitsleistung in festgelegtem Umfang und vereinbarter Dauer teilweise an der Arbeitsstätte und teilweise ortsunabhängig zu erbringen. Wenn dies erforderlich ist, kann eine Festlegung auf einen bestimmten Arbeitsort erfolgen, zum Beispiel die eigene Wohnung (Homeoffice). Die Möglichkeit eines Arbeitsortes außerhalb Deutschlands ist vorher mit der zuständigen Führungskraft und der HA Personal abzustimmen.
- 1.2.3 Mit dem Begriff „Homeoffice“ ist ausdrücklich keine Telearbeit im Sinne der Arbeitsstättenverordnung gemeint.
- 1.2.4 Unter den Begriff der mobilen Arbeit fallen keine Tätigkeiten, die eine berufsbedingte Mobilität aufweisen, die nicht nur vorübergehender Natur ist.

1.3 Grundsätze

- 1.3.1 Die Teilnahme an mobiler Arbeit erfolgt freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf mobile Arbeit besteht nicht, solange die Rechtslage nichts anderes vorsieht.
- 1.3.2 Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich frei in der Entscheidung über den Ort ihrer Tätigkeit, sofern es keine entgegenstehende Vereinbarung gibt.
- 1.3.3 Mobile Arbeit ist grundsätzlich möglich, wenn und so weit:
- sich die Tätigkeit im Hinblick auf Art, Inhalt, Umfang und Dauer zu einem nennenswerten Teil in dieser Arbeitsform erledigen lässt,
 - die bzw. der Beschäftigte über eine selbstständige Arbeitsweise verfügt,
 - keine Präsenz in der Arbeitsstätte des rbb zum konkreten Zeitpunkt aus betrieblichen Gründen erforderlich ist,
 - die Erreichbarkeit und Teilnahme an Besprechungen technisch sichergestellt werden kann,
 - Datenschutz- und Informationssicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen.

Mobile Arbeit ist grundsätzlich nicht möglich, wenn und so weit:

- eine physische Präsenz am Arbeitsplatz aufgrund der Tätigkeit erforderlich ist (z.B. im Einzelfall CvD, Aufnahmeleitung),
- für die Tätigkeit eine besondere technische Ausstattung am Arbeitsplatz erforderlich ist (z.B. im Einzelfall Schaltraum, Regie)

1.3.4 Wird mobile Arbeit abgelehnt, kann sich die bzw. der Beschäftigte an die Interessenvertretungen des rbb sowie die HA Personal wenden, die in Abstimmung miteinander die Voraussetzungen erneut prüfen. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Wochen mit einer Entscheidung abzuschließen.

1.3.5 Die für die mobile Arbeit zur Verfügung gestellten oder genutzten Arbeits- und Kommunikationsmittel dürfen nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Mitarbeitenden genutzt werden. Die Dienstvereinbarungen bleiben davon unberührt.

2. Anlassbezogene mobile Arbeit

2.1 Beantragung und Vereinbarung

2.1.1 Anlassbezogene mobile Arbeit kann je nach Bedarf und von Fall zu Fall bei der zuständigen Führungskraft beantragt werden. Einzelheiten werden einvernehmlich zwischen den Beschäftigten und der zuständigen Führungskraft vereinbart.

2.1.2 Über den Antrag auf anlassbezogene mobile Arbeit ist schriftlich (z.B. per Mail) rechtzeitig zu entscheiden, so dass den Beschäftigten die individuelle Planung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist. Im Fall einer Ablehnung ist diese zu begründen.

2.1.3 Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinbaren mit dem beauftragenden Bereich, ob sie die Tätigkeit im Einzelfall mobil oder in den Räumen des rbb erfüllen. Sollte der rbb eine Tätigkeit in den Räumen des rbb fordern, ist dies rechtzeitig und in angemessener Frist mitzuteilen, sodass den Beschäftigten die individuelle Planung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.

3. Regelungen zur regelmäßigen mobilen Arbeit

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Regelmäßige mobile Arbeit ist im Einvernehmen mit der zuständigen Führungskraft in der Regel möglich.

3.1.2 Mobile Arbeit ist grundsätzlich erst möglich, nachdem das Arbeitsverhältnis mit dem rbb sechs Monate ununterbrochen bestanden hat. Im Einzelfall können der rbb und die betreffende Person davon einvernehmlich abweichen.

3.2 Beantragung und Vereinbarung

3.2.1 Regelmäßige mobile Arbeit ist spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich (z.B. per Mail) bei der zuständigen Führungskraft zu beantragen. Die zuständige Führungskraft antwortet zeitnah, spätestens innerhalb zwei Wochen.

- 3.2.2 Die Entscheidung des Antrages auf regelmäßige mobile Arbeit erfolgt schriftlich (z.B. per Mail) innerhalb der in Ziffer 3.2.1 genannten Frist. Eine Ablehnung ist zu begründen. Den Beschäftigten steht im Fall einer Ablehnung der Weg nach Ziffer 1.3.4 offen.
- 3.2.3 Die Vereinbarung zur regelmäßigen mobilen Arbeit wird in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie erfolgt schriftlich und enthält insbesondere folgende Regelungen:
- a) Beginn der Vereinbarung;
 - b) Aufteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen dem betrieblichen und dem mobilen Arbeitsplatz;
 - c) ggf. Angabe des Arbeitsortes außerhalb der Arbeitsstätte;
 - d) Erreichbarkeit an dem mobilen Arbeitsplatz nach Ziffer 4.1.2
 - e) besondere Verpflichtung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Datenschutz;
 - f) die notwendigen technischen Arbeitsmittel nach den rbb-Standards.

Für den Fall, dass die Vereinbarung für einen befristeten Zeitraum geschlossen wird, enthält die Vereinbarung auch eine ausdrückliche Regelung zum Geltungszeitraum.

- 3.2.4 Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit dem beauftragenden Bereich vereinbaren, ob sie bestimmte Tätigkeiten regelmäßig mobil oder in den Räumen des rbb erfüllen. Die Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 sowie 3.2.3 a), d), e) und f) gelten entsprechend.

3.3 Beendigung der Vereinbarung

- 3.3.1 Eine Beendigung der Vereinbarung zur regelmäßigen mobilen Arbeit ist beiderseitig durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich. Die Möglichkeit einer fristlosen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Den Beschäftigten steht der Weg nach Ziffer 1.3.4 offen.
- 3.3.2 Den Beschäftigten dürfen durch die Ausübung ihres Kündigungsrechts keine Nachteile entstehen.
- 3.3.3 Regelmäßige mobile Arbeit endet mit Kündigung der Vereinbarung, durch Ablauf des Geltungszeitraumes der Vereinbarung oder automatisch mit der Beendigung des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses.

4. Allgemeingültige Regeln

4.1 Arbeitszeit, Erreichbarkeit und Abwesenheit

- 4.1.1 Für die Dauer und Lage der Arbeitszeit sowie im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und tariflichen Regelungen. Dies gilt auch für die Erfassung von Arbeits- bzw. Einsatzzeiten. Mobile Arbeit darf nicht zur Ausweitung der üblichen Dienstzeiten führen, insbesondere werden Privatsphäre und individuelle Freizeit geschützt.

- 4.1.2 Die Erreichbarkeit für dienstliche Angelegenheiten legen die Beschäftigten gemeinsam mit den zuständigen Führungskräften fest. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse können die zuständigen Führungskräfte unter Angabe der konkreten Gründe die Anwesenheit des bzw. der Arbeitnehmer im rbb anordnen. Am selben Tag kann die Anwesenheit in Räumlichkeiten des rbb nur aus dringenden betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden. Der rbb wird hierbei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigen. Bei freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Anwesenheit nur im Einvernehmen mit dem bzw. der Beschäftigten vereinbart werden.
- 4.1.3 Für die mobile Arbeit gelten die gleichen Antrags-, Anzeige- und Meldepflichten wie am Arbeitsplatz im rbb (z.B. bei Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiung, technische Störung, usw.).

4.2 Arbeitsmittel, Arbeitsplatz- und Nutzungsbestimmungen

- 4.2.1 Für die mobile Arbeit können dienstliche und auch private Arbeits- und Verbrauchsmittel genutzt werden. Im Übrigen findet die Dienstanweisung Informationsmanagement des rbb (Anlage 8 - IT-Nutzung) Anwendung.
- 4.2.2 Der rbb stellt im Bedarfsfall auf Grundlage der nach Ziffer 3.2.3 getroffenen Vereinbarung die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung. Verlangt der rbb, dass die MitarbeiterInnen besondere Lizenzen oder technische Voraussetzungen persönlich erwerben oder anschaffen, trägt der rbb die entsprechenden Kosten. Bei Arbeitnehmerinnen erfolgt die Erstattung auf Grundlage von Ziffer 19.8 des rbb-Manteltarifvertrages. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine entsprechende Aufwandsentschädigung.
- Die Beschäftigten richten den Arbeitsplatz nach Maßgabe der für vergleichbare betriebliche Arbeitsplätze geltenden Bestimmungen und Standards ein. Bei Bedarf stehen der Betriebsarzt/die Betriebsärztin und der/die Sicherheitsingenieur/in für eine Beratung zur Verfügung. Der rbb stellt die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sicher und leistet technischen Support.
- In Fällen, in denen die mobile Arbeit nach Ziffer 1.2.2 regelmäßig in der eigenen Wohnung erbracht wird, zahlt der rbb auf Antrag und entsprechenden Nachweis einen Aufwandsersatz von maximal 250 € für die Anschaffung von Arbeitsmitteln. Dieser Aufwandsersatz kann alle fünf Jahre beansprucht werden.
- 4.2.3 Die Beschäftigten sind verpflichtet, die am mobilen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzen. Soweit der Dienstbetrieb nicht gestört und die Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt wird, dürfen die informationstechnischen Einrichtungen nach Maßgabe der Dienstvereinbarung über die Nutzung mobiler Telekommunikationsgeräte im rbb in geringem Umfang und möglichst außerhalb der Arbeitszeit, auch privat genutzt werden.
- 4.2.4 Die Beschäftigten haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Arbeitsmittel erhalten.
- 4.2.5 Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen sowie bei technischen Störungen der privaten oder dienstlichen Arbeitsmittel ist dies der zuständigen Führungskraft bzw. dem beauftragenden Bereich sowie der zuständigen Stelle, ggfs. per E-Mail, unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine entgegenstehende Vereinbarung mit dem Vorgesetzten erfolgt, hat der oder die Mitarbeiterin in diesen Fällen die Arbeit in Räumlichkeiten des rbb zu erbringen. Für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt dies entsprechend, sofern ihre Leistung aufgrund der genannten Ereignisse nicht mehr mobil erbracht werden kann.

- 4.2.6 Die freiwillige Nutzung privater Gegenstände zu dienstlichen Zwecken ist möglich. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Der rbb leistet weder eine Nutzungsentschädigung noch Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung und stellt keinen technischen Support.
- 4.2.7 Kosten von privaten Telefonanschlüssen und Internet werden vom rbb nicht erstattet.
- 4.2.8 Anteilige Kosten für Wohnraum und Nebenkosten (z. B. Heizung, Strom und Versicherungen) werden vom rbb nicht übernommen.
- 4.2.9 Für die am betrieblichen Arbeitsplatz zu erbringenden Tätigkeiten wird den Beschäftigten der bisherige oder ein anderer, für die Aufgabenerledigung geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zulässig, dass sich mehrere Beschäftigte nach zeitlicher Abstimmung einen betrieblichen Arbeitsplatz teilen. Ein Anspruch auf den bisherigen bzw. einen bestimmten persönlichen Arbeitsplatz am arbeitsvertraglich vereinbarten Dienort besteht nicht. In diesem Sinne trägt mobile Arbeit zu einer Reduzierung des Flächenbedarfs bei.

4.3 Rückgabe von Arbeitsmitteln

- 4.3.1 Die Beschäftigten haben im Falle der Beendigung der mobilen Arbeit die überlassenen dienstlichen Arbeitsmittel unverzüglich an den rbb zu übergeben, sofern die Arbeitsmittel zur Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erforderlich sind.
- 4.3.2 Bei der Beendigung der mobilen Arbeit mittels Nutzung privater Arbeitsmittel sind die Beschäftigten verpflichtet, hierauf ggf. gespeicherte geschäftliche Informationen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich des rbb sicher zu löschen.

4.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 4.4.1 Gesetzliche und/oder anderweitige Bestimmungen für Anforderungen an einen betrieblichen Arbeitsplatz finden auch auf den mobilen Arbeitsplatz, in Zweifelsfällen sinngemäß, Anwendung. Da die Beschäftigten, unabhängig von der Gesamtverantwortung des rbb, am mobilen Arbeitsplatz eine besondere Mitverantwortung tragen, sind sie insbesondere zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz an diesem Arbeitsplatz regelmäßig zu unterweisen. Zudem sind Führungskräfte im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen der Führung von Personen, die in mobiler Arbeit tätig sind, ebenfalls regelmäßig zu schulen.
- 4.4.2 Im Falle der Verweigerung der Mitwirkung an geeigneten arbeits- und gesundheitsschützenden Maßnahmen durch den Beschäftigten kann der rbb die Zustimmung zur mobilen Arbeit widerrufen, weil er zur Durchführung sowie Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gesetzlich verpflichtet ist.

4.5 Haftung und Versicherung

- 4.5.1 Arbeitsunfälle während des mobilen Arbeitens sowie Unfälle auf dem betriebsbedingt zurückgelegten Weg zur betrieblichen Arbeitsstätte sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch die Berufsgenossenschaft versichert. Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind Unfälle, die sich bei der Ausübung privater Tätigkeiten ereignen oder die in sonstiger Weise nicht unter die gesetzlichen Voraussetzungen der Unfallversicherung fallen.

4.5.2 Soweit den Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese im Rahmen der bestehenden Versicherungen über den rbb versichert. Ein Schaden oder Verlust ist dem rbb unverzüglich anzuzeigen.

4.6 Datenschutz

4.6.1 Dienstliche Daten und Informationen in jeder Form sind auch am mobilen Arbeitsplatz vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und sicher zu verwahren.

4.6.2 Die Datenschutzgesetze und alle weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen und Dienstanweisungen (insbesondere die Dienstanweisung Informationsmanagement) gelten auch für die mobile Arbeit und sind zu beachten.

4.7 Benachteiligungsverbot

4.7.1 Die mobile Arbeit darf sich nicht nachteilig auf die berufliche Entwicklung der Beschäftigten auswirken. Gleichmaßen dürfen andere Beschäftigte gegenüber mobil Arbeitenden nicht benachteiligt werden.

4.7.2 Der betrieblich notwendige Informationsfluss zwischen zuständiger Führungskraft und Beschäftigten und die Einbindung in den betrieblichen Ablauf sind uneingeschränkt zu gewährleisten. Dazu zählt auch die Möglichkeit der Teilnahme der Beschäftigten an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.


4.8 Streitigkeiten

4.8.1 Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die in diesem Tarifvertrag festgelegten Gegenstände werden beide Seiten mit dem ernsthaften Willen zur Einigung verhandeln.

4.9 Schlussbestimmungen

4.9.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. Nach dem Ablauf von zwei Jahren werden die Tarifparteien den Vertrag evaluieren. Teil der Evaluation ist eine zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmte Befragung der Beschäftigten. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, frühestens aber zum 31. März 2026.

Berlin/Potsdam, 27.6.2023



Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)



Deutscher Journalisten-Verband (DJV Berlin - JVBB)